

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 24/1938 (1938)

Artikel: Lehrerschaft und Tuberkulosegesetzgebung
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-38736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ihre zu tun in der Mitwirkung der Schule beim Kampfe gegen den Alkoholismus.

17. Kino und Film in der Schule.

An den Tagungen von 1925, 1926, 1927, 1928 und 1937 befaßte sich die Konferenz auch kurz mit diesen Fragen. Sie verfolgt mit Interesse die Schaffung von kantonalen Schulfilmarchiven und ihre Tätigkeit, ebenso die auf internationaler Grundlage vor sich gehenden Bestrebungen. An der Tagung von 1937 wurde für eine eidgenössische Filmkommission eine Dreiervertretung in der Konferenz bestellt auf Anregung des eidgenössischen Departementes des Innern, das eine eidgenössische Filmkommission von 18 Mitgliedern zu begründen beschlossen hatte. Die Vertretung bestand aus den Erziehungsdirektoren: Staatsrat Celio-Tessin, Staatsrat Paul Perret-Waadts und Regierungsrat Dr. Jakob Müller-Thurgau.

18. Lehrerschaft und Tuberkulosegesetzgebung.

Die Bundesgesetzgebung betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose aus den Jahren 1928 und 1930¹⁾ griff insofern in das Schulwesen ein, als Art. 6, Absatz 3, des Gesetzes die kantonalen Behörden verpflichtet, die Angehörigen des Lehr- und Pflegepersonals, bei denen eine ansteckungsgefährliche Tuberkulose festgestellt worden ist, sofort aus der Schule oder Anstalt zu entfernen. Sofern die durch diese Maßnahmen betroffenen Personen in Not geraten, kann ihnen der Kanton eine angemessene Unterstützung ausrichten, für die er den in Art. 14, Absatz 1, des Gesetzes vorgesehenen Bundesbeitrag beanspruchen kann. Gemäß Art. 37, Absatz 4, der Vollziehungsverordnung wurden bei der Berechnung des Bundesbeitrages auch die kantonalen Pensionen, Ruhegehälter, Renten und Abfindungssummen berücksichtigt. In die Reihe der Sparmaßnahmen des Bundes gehörte nun auch die Mitteilung des eidgenössischen Departementes des Innern an die kantonalen Erziehungsbehörden, dabei einem Antrag der eidgenössischen Finanzverwaltung folgend, es sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß künftig der bisher neben dem eigentlichen Staatszuschuß aus Mitteln der Tuberkulosebekämpfung als Staatsleistung zu betrachtende Rentenbetrag, welcher aus der Prämienleistung des Staates an die Pensionskassen resultiert, nicht mehr bundessubventionsberechtigt wäre. Die Pensionsversicherungskassen, welche denjenigen Lehrpersonen, die auf Grund des Art. 37, Absatz 1, der

¹⁾ Bundesgesetz betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 und Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 30. Juni 1930.

Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 aus dem Schuldienst entlassen werden müssen, eine Pension ausgerichtet haben, würden also in Zukunft den der staatlichen Prämienleistung entsprechenden prozentualen Bundesbeitrag an die Pension nicht mehr erhalten.

Dieser Vorschlag erregte naturgemäß in den Kreisen der betroffenen Behörden und in der Lehrerschaft ernste Besorgnisse. Die Schritte, die eingeleitet wurden, um diesen Rückschlag aufzuhalten, waren folgende: Die *Erziehungsdirektion Baselstadt* gelangte an das Bureau der Erziehungsdirektoren-Konferenz mit dem Ansuchen, einmal dort die Angelegenheit zu behandeln und beim eidgenössischen Departement des Innern ein Protestschreiben einzureichen, und weiter die Angelegenheit im Kreise der Konferenz zu besprechen, falls eine befriedigende Lösung der Frage inzwischen nicht erfolgt sei. Diese Eingabe des Bureaus der Konferenz ist am 4. Mai 1936 eingereicht worden. Auch die Lehrervereinigungen befaßten sich mit dieser Sache: Der schweizerische Lehrerverein und die *Société pédagogique de la Suisse Romande*, die sich ihrerseits am 15. Oktober 1936 mit einer Eingabe an die Konferenz wandten, in welcher auf die große Verschiedenheit und Unzulänglichkeit der Fürsorgemaßnahmen hingewiesen wird, die in den verschiedenen kantonalen Vollziehungsbestimmungen zum eidgenössischen Tuberkulosegesetz betreffend die an Tuberkulose erkrankten Lehrer getroffen wurden, ferner darauf, daß nur in neun Kantonen (Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Graubünden, Aargau) die Frage gut gelöst ist.

Referent für die wichtige Frage war *Erziehungsdirektor Dr. Oskar Stampfli-Solothurn*, der das Geschichtliche und Materielle des Problems in einem eingehenden Bericht darlegte. Seine Überlegungen, die wir seinem an der Tagung in Glarus am 16. September 1937 vorgelegten Bericht entnehmen, mögen hier folgen:

„Gemäß Art. 6, Abs. 3, des Tbc. Gesetzes sind Lehrpersonen, welche als tuberkulös erkannt werden und eine Ansteckungsgefahr bilden, aus der Schule zu entfernen. Die im gleichen Absatz vorgesehene Fürsorge für die betroffenen Lehrkräfte dürfte in unserer Zeit als etwas Selbstverständliches gelten. Sie sollte der sozialen Stellung des Betroffenen angemessen und auch ausreichend sein. Dabei ist die *Form*, in welcher die Fürsorge gesichert wird, von nebensächlicher Bedeutung. Die Renten oder Pensionsversicherung ist eine Vorsorge für einen künftigen, ungewissen, zufälligen und schätzbaren Einkommensbedarf. Dem Bund kann es gleichgültig sein, ob die Kantone vorsorglich mithelfen, die Mittel für den Invaliditätsfall bereit zu stellen oder ob diese erst beim Eintritt der Invalidität flüssig gemacht werden. Der Bund als Gesetzgeber hat sogar ein sehr großes Interesse an möglichst straffer

Handhabung des Tbc. Gesetzes, die dadurch gewährleistet wird, daß die Entfernung tuberkulöser Lehrer keine Erschwerung erfährt. In dieser Beziehung kann man sich nur den Erwägungen der Erziehungs- und der Sanitätsdirektion des Kantons Baselstadt anschließen, die das Bureau der Erziehungsdirektoren-Konferenz zu der seinigen gemacht hat:

„Wir vertreten gegenteils den Standpunkt, daß gemäß Art. 6, Abs. 3, des Tbc. Gesetzes die Berechtigung auf einen Bundesbeitrag in allen Fällen gegeben sei, wo die Unterstützung durch eine amtliche Verfassung eines Kantons oder einer Gemeinde zugesprochen wird, gleichgültig ob die Unterstützung in Form einer Rente oder einer einmaligen Abfindungssumme gewährt wird und ob die Zusprenkung in Anwendung eines Pensionsgesetzes oder ohne ein solches zuerkannt wird. Wenn künftig im Falle einer Pensionierung keine Bundessubvention ausgerichtet würde, so käme dies auf eine rechtlich ungleiche Behandlung der Kantone hinaus, indem dann nur noch die Kantone ohne Pensionsgesetze Subventionen erhalten würden. Hierin läge eine große Benachteiligung derjenigen Kantone, welche ihre Gesetzgebung modernen Verhältnissen angepaßt haben und es würden diejenigen privilegiert, die auf diesem Gebiete noch rückständig sind.

Die Streichung von Art. 37, Abs. 4, Tbc. V.V. kann auch zur Folge haben, daß die Schulbehörden künftig Bedenken haben werden, tuberkulös gewordene Lehrer zu entlassen, solange sie physisch noch imstande sind, Unterricht zu erteilen. Die Fachleute haben aber gerade die Entfernung von tuberkulösem Lehrpersonal als einen äußerst wichtigen Faktor zur Vermeidung einer Ausbreitung der Tbc. erklärt. Gerade in einem entscheidenden Punkte würde daher die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme den ganzen Zweck des Tbc. Gesetzes illusorisch machen. Unser Erziehungsdepartement bemerkt noch, die Absicht der Bundesbehörde könnte dazu führen, daß die Kantone, die bis jetzt tuberkulöse Lehrer entlassen und pensioniert haben, künftig denselben nicht mehr Pensionen gemäß Pensionsgesetz, sondern „Unterstützungen“ ausrichten würden, vielleicht in gleicher Höhe, nur um des Bundesbeitrages nicht verlustig zu gehen. Man dürfte sich daher fragen, ob die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme auf die Dauer geeignet ist, Einsparungen zu erzielen.

Jedenfalls würde die Streichung von Art. 37, Abs. 4, Tbc. Gesetz V.V. mit dem Zweck und dem Geist des Gesetzes in Widerspruch stehen. Denn der Zweck und Geist geht darauf hinaus, den Kantonen und Gemeinden die Entlassung von tuberkulösen Lehrern zu erleichtern, auch in solchen Gemeinden, wo die Entschädigung an die Lehrer in Form einer Invalidenpension ausgerichtet wird. Art. 37 der V.V. zum Tbc. Gesetz geht mit seinen Absätzen

zwei und drei nicht über das Gesetz hinaus, sondern regelt bloß im Detail den Spezialfall der Pensionierung.'

Da die Invalidität bei Tbc. durch eidg. Gesetz eine besondere Regelung erfährt, läge es für die Kantone, welche die Lehrerpensionen kennen, nahe, diese Fälle von der allgemeinen Regelung auszunehmen, was in der letzten Auswirkung der Tendenz des Gesetzes zuwiderlaufen würde. Daß die vorgesehene Kürzungsmaßnahme die bis heute rückständigen Kantone von jedem Versuch einer großzügigeren Lösung durch Verbesserung der Pensionsgesetzgebung abschrecken würde, ist unschwer einzusehen.

Im allgemeinen werden es jüngere Lehrpersonen sein, die von Tbc. befallen werden; diese besitzen zumeist auch nicht eigenes Vermögen. Zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit werden sie in allen Fällen kostspielige Kuren nötig haben, so daß die Voraussetzungen von Art. 6, Abs. 3, Tbc. Gesetz für die Unterstützung fast in allen Fällen vorhanden sein werden. Dieser Unterstützung wird umsoweniger der Charakter einer Armenfürsorge zukommen, je mehr sie die Form eines gesetzlichen Pensionsanspruches hat.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen sind der Erziehungsdirektoren-Konferenz folgende Anträge zu stellen:

1. Die Erziehungsdirektoren-Konferenz nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Eingabe des Bureaus der Erziehungsdirektoren-Konferenz an das eidgen. Departement des Innern. Sie stellt fest, daß die vorgesehene Kürzung der eidgen. Subventionen an die kantonalen Unterstützungen den Vollzug äußerst wichtiger Bestimmungen des Tbc. Gesetzes in Frage stellen könnte und daß sie auf dem Gebiete der Fürsorge für die an Tbc. erkrankten Lehrer einen bedauerlichen Rückschritt bedeuten würde.

2. Die strikte Handhabung von Art. 6 des Tbc. Gesetzes ist von besonderer Wichtigkeit. Voraussetzung hierfür sind ausreichende Fürsorgemaßnahmen für Lehrpersonen, die an Tbc. erkranken. Das eidg. Departement des Innern ist zu ersuchen, für die richtige Interpretation des Tbc. Gesetzes bestimmte Normen aufzustellen."

Diese Anträge sind diskussionslos angenommen worden. Die Frage befindet sich noch in der Schwebe.

19. Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schüler und Lehrer.

Die Konferenz hat sich in den Jahren 1920 bis 1923 mit diesem wichtigen Traktandum befaßt. Der Präsident der Kommission, *Erziehungsdirektor Hauser-Baselstadt*, der für seinen Kanton ein Beispiel der vorteilhaften Lösung dieser Frage auf kantonalem Boden zeigen konnte, berichtete an den verschiedenen Sitzungen